

99050042169000, 99050042169000

Veranstaltung eines Wanderlagers

Anzeige

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101725373/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050042169000, 99050042169000
Leistungsbezeichnung I	Veranstaltung eines Wanderlagers Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reisegewerbe, Wanderlager
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Messen, Straßenfeste

Modul	Sachverhalt
	und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	19.06.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_56a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55.html
Teaser	Die Veranstaltung eines Marktes ("Wanderlager") bedarf der behördlichen Genehmigung.
Volltext	Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll. Dies ergibt sich aus § 56a Abs. 1 Satz 1 GewO. Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen. Tritt eine juristische Person als Veranstalter auf (GmbH, AG, Ltd. ...) ist stets ein Vertreter anzugeben, da die juristische Person nicht in eigener Person vor Ort tätig werden kann. In der öffentlichen Ankündigung sind anzugeben: • die Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben werden soll • der Ort der Veranstaltung In der öffentlichen Ankündigung dürfen nicht angekündigt werden: • unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) • Preisausschreiben, Verlosungen, Ausspielungen

Modul

Sachverhalt

Die Anzeige muss folgenden Anforderungen genügen:

- 2-fache Ausfertigung (nicht notwendig bei Einreichung per E-Mail oder Fax)
- der Wortlaut und die Art der öffentlichen Ankündigung müssen angegeben werden
- Ort und Zeit der Veranstaltung müssen angegeben sein
- Name und Anschrift des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Leistungen vertrieben werden sollen, müssen angegeben sein (Wohnung oder gewerbliche Niederlassung)
- ggf. Name des schriftlich bevollmächtigten Vertreters des Veranstalters
- Ablichtung der Reisegewerbekarte des Veranstalters

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Anzeige-Formular
- Kopie der Reisegewerbekarte des Veranstalters

bei persönlicher Erstattung der Anzeige:

- zusätzlich Personalausweis oder Reisepass

bei Vertretung:

- zusätzlich Vollmacht mit Personalausweis des Antragstellers und des Bevollmächtigten

bei juristischen Personen:

- Kopie des aktuellen Registerauszuges (z. B. Handelsregister, Genossenschafts- oder Vereinsregister)

Voraussetzungen

- Der Veranstalter eines Wanderlagers muss im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.
- Der schriftlich bevollmächtigte Vertreter des

Modul	Sachverhalt
	Veranstalters muss im Besitz einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte des Veranstalters sein.
Kosten	15,60 € (Rechtsgrundlage: Tarifstelle 2.2.9.11.1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie)
Verfahrensablauf	• Einreichen der Anzeige incl. aller erforderlichen Unterlagen • Weiterleitung einer Kopie der Anzeige an die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) • Bestätigung der Anzeige durch die Behörde nach Erhalt der Stellungnahme durch die IHK
Bearbeitungsdauer	Die Bestätigung der Anzeige erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
Frist	Die Anzeige eines Wanderlagers hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der schriftlich bevollmächtigte Vertreter des Veranstalters handelt in dieser Funktion stets weisungsgebunden und ist insofern unselbstständig tätig. Er muss somit im Besitz einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte des Veranstalters sein. Eine ggf. vorhandene Reisegewerbekarte, die der Vertreter für eigene selbstständige reisegewerbliche Tätigkeiten besitzt, genügt diesem Erfordernis nicht.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Durchführung einer Veranstaltung, in welcher vorübergehend reisegewerblich von einer festen Verkaufsstelle Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen (Wanderlager), ist gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen auf diese Veranstaltung hingewiesen werden soll (öffentliche Ankündigung).
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Örtliche Ordnungsbehörden (Ifd. Nr. 1.30 der Anlage 1 zu § 1 Ab-satz 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht [Gewer-berechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV]) Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die mitverwal-tenden Gemeinden und die kreisfreien Städte wahr (§ 3 Ordnungs-behördengesetz – OBG)
Formulare	
Ursprungsportal	Veranstaltung eines Wanderlagers Anzeige, Organization of a hiking camp Display